

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in Schruns – Mag. Martina van Dellen

Bezug:

Kundmachung vom 13. Dezember 2019 im Amtsblatt für das Land Vorarlberg

Kundmachung

Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Schruns - apothekenrechtliches Verfahren

Aufgrund des § 48 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass Frau Mag.pharm. Martina van Dellen, Apothekerin, wohnhaft in Schruns, Kirchplatz 24, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz das Gesuch um die Bewilligung zum Betrieb einer neuen Apotheke in Schruns auf dem GST-NR .981 GB Schruns (derzeit Verwaltungsgebäude der Jäger Bau GmbH) eingebracht hat. Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl